

GZ.: ZR00734/10

Bearbeiter: Dr. Gerald Rössler

Graz, am 10. Jänner 2011

Josefine Schick,
Schenkung an die Stadt Graz.

Berichtersteller/in:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Frau Josefine Schick, wh. 8020 Graz, Baiernhofweg 34, ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 110 GB 63109 Baierdorf, bestehend u.a. aus den Grundstücken Nr. 130/6 Wald und Nr. 135/1 Wald im unverbürgten Katasterausmaß von 2.030 m² und 754 m².

Frau Josefine Schick beabsichtigt die beiden genannten Grundstücke der Stadt Graz zu schenken und hat die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Vereinbarung unterfertigt.

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes stellt der Stadtsenat daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 16 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in Verbindung mit § 61 Abs. 1 leg. cit. den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Schenkung der Grundstücke Nr. 130/6 Wald und Nr. 135/1 Wald der Liegenschaft EZ 1110 GB 63109 Baierdorf im unverbürgten Katasterausmaß von 2.030 m² und 754 m² wird entsprechend der einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Vereinbarung angenommen.

Der Bearbeiter:

D. Krenn

Die Abteilungsvorständin:

Stamm

Der Bürgermeister:

S. Fugl

Gesehen:

Der Magistratsdirektor:

du

Vorberaten und
angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates
am
Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen			<input type="checkbox"/> öffentl.	<input type="checkbox"/> nicht öffentl.	Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen)		angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:	

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

a) Frau Josefine **SCHICK**, geb. 20.01.1931, w. Baiernhofweg 34, 8020 Graz, als "Geschenkgeberin" und

b) der **STADT GRAZ** als "Geschenknehmerin"

wie folgt:

P r ä a m b e l :

Die Geschenkgeberin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1110 GB 63109 Baierdorf, bestehend u.a. aus den Grundstücken Nr. 130/6 Wald und Nr. 135/1 Wald im unverbürgten Katasterausmaß von 2.030 m² und 754 m².

§ 1

Die Geschenkgeberin schenkt und übergibt in das Eigentum der Geschenknehmerin und diese übernimmt in ihr Eigentum die Grundstücke Nr. 130/6 Wald und Nr. 135/1 Wald je der EZ 110 GB 63109 Baierdorf im unverbürgten Katasterausmaß von 2.030 m² und 754 m², mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Geschenkgeberin diese Grundstücke bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, samt allem rechtlichen und natürlichen Zugehör.

§ 2

Festgestellt wird, dass in der EZ 110 GB 63109 Baierdorf unter C-LNr. 1a, 2a und 3a Dienstbarkeiten des Wasserbezugs und der Wasserleitung aus der errichteten Wasserversorgungsanlage und des Geh- und Fahrweges zwecks Instandhaltung und allfälliger Wieder- oder Neuherstellung der Wasserversorgungsanlage einverleibt sind und diese Belastungen von der Geschenknehmerin hinsichtlich der von ihr erworbenen Grundstücke mitübernommen werden.

§ 3

Die wechselseitige Übergabe bzw. Übernahme der vertragsgegenständlichen Grundstücke in den physischen Besitz der Geschenknehmerin erfolgt mit dem der Unterfertigung des noch zu errichtenden grundbuchsfähigen Schenkungsvertrages nachfolgenden Monatsersten, und zwar in dem Zustand, in dem sich diese Grundstücke an diesem Tage gerade befinden.

Mit der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Geschenknehmerin über.

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der beiderseitigen Unterfertigung des noch zu errichtenden Schenkungsvertrages in grundbuchsfähiger Form nachfolgende Monatserste bestimmt.

§ 4

Auf den von der Stadt Graz erworbenen Grundflächen ist der Baumschnitt von der Stadt Graz so durchzuführen, dass keine Äste auf die im Eigentum der Geschenkgeberin verbleibende Restliegenschaft EZ 1110 GB 63109 Baierdorf, bestehend aus den Grundstücken Nr. 147/1, Nr. .866 und Nr. .867 je Bfl ragen.

Weiters besteht auf dem Schenkungsgegenstand ein Gartenhäuschen. Der Geschenkgeberin steht weiterhin ein lebenslanges Nutzungsrecht mit einem Zugang von ihrer Liegenschaft zu. Das Gartenhäuschen kann nach dem Ableben der Geschenkgeberin von der Stadt Graz entfernt und der Zugang verschlossen werden.

Auf der Grundgrenze der Grundstücke Nr. 130/6 und Nr. 128/13 wird ein Wildzaun auf Kosten der Stadt Graz errichtet.

§ 5

Die Geschenkgeberin erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung dazu, dass auch ohne ihr ferneres Wissen und Zutun, aufgrund dieser Vereinbarung, jedoch nicht auf ihre Kosten,

von der EZ 1110 GB 63109 Baierdorf

die Grundstücke Nr. 130/6 Wald und Nr. 135/1 Wald unter Mitübertragung der Dienstbarkeiten C-LNr. 1a, 2a und 3a je abgeschrieben, hierfür eine neue EZ in der KG 63109 Baierdorf eröffnet und hierauf das Eigentumsrecht für die

Stadt Graz

einverleibt werden kann.

§ 6

Für alle aus dieser Vereinbarung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird einvernehmlich gemäß § 104 JN der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren einschließlich der Grunderwerbssteuer gehen zu alleinigen Lasten der Geschenknehmerin.

Graz, am 20.12.2010

Schick Josefine